

Anhängerhaftung

1. Mit Urteil vom 27.10.2010 hat der Bundesgerichtshof den bis dahin geltenden Grundsatz zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden bei Gespannen (Zugfahrzeug und Anhänger) verändert (BGH, Urt. v. 27.10.2010, VI ZR 279/08).

Ereignete sich ein Kfz.-Haftpflichtschaden durch ein Gespann, sind diese Schäden bis zu dem vorgenannten Urteil zu Lasten des KH-Versicherers des Zugfahrzeugs abgewickelt worden, soweit sich das Gespann in Bewegung befand und der Anhänger mit dem Zugfahrzeug fest verbunden war. Gleiches galt, wenn sich der Anhänger vom Zugfahrzeug löste und der Schaden noch aus der Bewegung des Anhängers entstand.

In seinem Urteil berücksichtigt der BGH die Änderung in der Gefährdungshaftung des Halters nach § 7 StVG. Dieser Paragraph war 2002 im Rahmen der Reformierung des Schadenersatzrechtes vom Gesetzgeber dahingehend geändert worden, dass die Gefährdungshaftung nicht mehr alleine für Kraftfahrzeuge gelten soll, sondern künftig für Kraftfahrzeuge und Anhänger Anwendung findet.

Der BGH hat entschieden, dass ein Gespann aus Zugfahrzeug und Anhänger eine Betriebseinheit darstellt. Insofern liegt eine Doppelversicherung vor, wobei im Innenverhältnis grundsätzlich eine Haftungsquote von 50 % anzuwenden ist. Die Haftungsquote richtet sich nicht danach, ob der Schaden durch das Zugfahrzeug oder durch den Anhänger entstanden ist. Es macht auch keinen Unterschied, ob es sich hierbei um einen Pkw-, Lkw- oder landwirtschaftliches Gespann handelt.

Insbesondere dann, wenn Zugfahrzeug und Anhänger bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften versichert sind, führt dies dazu, dass die zunächst regulierende Versicherungsgesellschaft, in der Regel die des Zugfahrzeuges, an die des Anhängers herantreten und ihre Aufwendungen zu 50 % regressieren wird.

2. Festzuhalten bleibt, dass der Halter eines Anhängers unter Berücksichtigung des Vorgenannten haftet (ausgenommen sind lediglich Anhänger, die hinter Zugfahrzeugen geführt werden, die bauartbedingt nicht schneller als 20 km/h fahren können). Im Hinblick auf die Höherstufung besteht ein Unterschied dergestalt, dass Zugfahrzeuge dem Schadenfreiheitsrabattsystem unterliegen, Anhänger hingegen nicht (es erfolgt keine Höherstufung).
3. Eine Versicherungspflicht gilt grundsätzlich auch für Anhänger. Dies ergibt sich aus dem Pflichtversicherungsgesetz, wonach der Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Eine Ausnahme macht die Vorschrift nur bei einigen Anhängern für Sportgeräte und -tiere und in der Landwirtschaft (grünes Kennzeichen).
4. Unter Zugrundelegung der o.g. Halterhaftung für Anhänger sollte jeder Halter eine Haftpflichtversicherung für seinen Anhänger abschließen, was auch für Anhänger gilt, die nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen.